Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 99 (1981)
Heft: 36

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bares Bundesrecht dar. Von den Baubewilligungsbehörden (und zum Teil auch von den rechtsprechenden Organen) werden die Bestimmungen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974 zuwenig beachtet. Es handelt sich um spezielle Normen, welche denjenigen des übrigen Bundesrechts und besonders des kantonalen Rechts vorgehen. Sie sind unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Der Verfasser erläutert in übersichtlicher Weise das Verhältnis zwischen Raumplanungsgesetz und Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz sowie die Beziehungen dieser Bundesgesetze zum kantonalen Recht.

Im Kapitel über das *Planungsrecht* wird der *Plan als Rechtsinstrument* behandelt. Dabei spielt der Richtplan und der Nutzungsplan eine entscheidende Rolle. Mit kritischen Anmerkungen äussert sich der Verfasser zu Formulierungen und zur Systematik des Raumplanungsgesetzes. Die häufigen Verweisungen auf das vom Volk am 13. Juni 1976 abgelehnte Raumplanungsgesetz dürften für den Praktiker und die mit der Rechtsanwendung betrauten Instanzen von grösserer Bedeutung sein als für den Studenten, der sich mit dem damaligen (vom Volk verworfenen) Gesetz nicht auseinandergesetzt hat. Für die *Auslegung der knappen Formulierung* des heutigen Raumplanungsgesetzes und der darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe ist diese *Gegenüberstellung wertvoll.*

Die *Richtpläne* sind *mittelbar verbindlich,* d.h. für die Behörden des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie für öffentlichrechtliche Körperschaften und private Organisationen, die Aufgaben der Raumplanung zu erfüllen haben. Diese sind daran gebunden. Die kantonale Instanz, welche die Richtpläne zu beschliessen oder zu genehmigen hat, dürfte – entgegen der Meinung des Verfassers (S. 123) – nicht der Regierungsrat, sondern das *Parlament* sein. Gerade im Hinblick auf den politischen Inhalt und Auftrag dieser Pläne dürfte die Zuständigkeit des Parlamentes sinnvoll sein. Dadurch wird auch der Regierungsrat als Exekutive verpflichtet, im Sinne des Parlaments raumplanerisch tätig zu sein.

Die *Nutzungspläne* sind *für jedermann verbindlich.* Sie ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Durch Art. 15 des Raumplanungsgesetzes wird der Begriff «Bauzone» zu einem unmittelbar anwendbaren Begriff des Bundesrechts. Der Verfasser widmet seine Aufmerksamkeit den Problemen von zonenfremden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Im Kapitel «Planungsrecht» werden im übrigen weitere Planungsinstrumente behandelt (Planungszone, Baulinien, Gestaltungsplan, Mehrwertabschöpfung).

Als Bestandteil des Bau- und Planungsrechts werden in drei Kapiteln die formelle und materielle *Enteignung* sowie die Entschädigungsfolgen behandelt. In kurzer übersichtlicher Weise werden die Grundsätze und das Verfahren dargestellt. Das letzte Kapitel behandelt den *Rechtsschutz* im Bau- und Planungsrecht. Im Baubewilligungsverfahren wird insbesondere die Legitimation des Nachbarn im Lichte der neueren Rechtsprechung dargestellt. Verfahrensmässig zu unterscheiden ist der kantonale Bereich und derjenige des Bundes. Das Raumplanungsrecht hat auf das kantonale Rechtsschutzverfahren wesentliche Auswirkungen.

Das hier besprochene Werk vermittelt in kurzer, übersichtlicher Form die *Grundsätze des Bau- und Planungsrechts.* Es kann an Studierende und Behörden sowie ganz allgemein an Praktiker auf dem weiten Gebiet des Bau- und Planungsrechts empfohlen werden.

Dr. Bruno Bitzi, Zug

Versuch einer modernen «Kritik der reinen Vernunft»

Entwurf einer Erkenntnistheorie aufgrund des heutigen Standes der Naturwissenschaften. Von *Gustav Kruck.* Reihe des Institutes für bauwissenschaftliche Forschung, Stiftung Kollbrunner/Rodio, Nr. 47, Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1980. Preis: brosch. 20 Fr.

Hat sich Kantsche Philosophie in den «Schweizer Ingenieur und Architekten» verirrt? Nein, es ist kein Irrtum, aber es hat eine besondere Bewandtnis.

Verfasser dieser Broschüre ist ein waschechter Bauingenieur und Dr. der technischen Wissenschaften, also bezüglich Buchinhalt ein Aussenseiter. Immerhin hat dieser sich von Jugend an mit philosophischen Fragen beschäftigt. Nach Aufgabe seines Ingenieurbüros installierte er sich auf seinem Hof hinter dem Pfannenstiel, wo die Verbundenheit mit Tier- und Pflanzenwelt und eine reichhaltige Bibliothek seine philosophischen Studien förderten.

Beim Durcharbeiten der Erkenntnistheorie von Kant, bei der dieser nach dem Beispiel der Mathematik und Naturwissenschaft vorging, stellte sich Kruck die Frage, wie steht es denn mit dieser Kantschen Kritik der reinen Vernunft nach der gewaltigen Entwicklung der modernen Naturwissenschaften, besonders der Physik, seit seiner Zeit? Ergeben sich daraus neue Erkenntnisse?

Die von Kant aufgedeckte Basisstruktur unseres Anschauungsvermögens, «die reinen Formen» von Raum und Zeit, erweitert Kruck durch den Begriff der Substanz als Träger der von uns wahrgenommenen Eigenschaften der materiellen Gegenstände der Aussenwelt. Diese klar und einleuchtend vorgetragene Theorie widerspricht zwar der heute geltenden Schul-Philosophie, findet aber in der Relativitätstheorie ihre Bestätigung. Darin sind Raum, Zeit und materielle Energie miteinander verknüpft, unter sich in gewisser Beziehung auswechselbare Komponenten, was ein 5 dimensionales physikalisches Weltgerüst ergibt.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis dieser Arbeit: Die aufgedeckte Diskrepanz unseres Vorstellungsvermögens zu den Ergebnissen der modernen Physik zeigt, dass unsere geistigen Fähigkeiten, entwickelt aus der Säugetierreihe zum Überleben auf unserer kleinen Erde, keineswegs vollkommen sind. Damit ist der Anspruch der «Idealisten» widerlegt, alles aus der menschlichen Vernunft *ohne* Überprüfung durch äussere Erfahrung herleiten zu können. Dies wird am Beispiel vom aus der Sicht von Kant scharf kritisierten Hegel dargelegt. Daher das in der Arbeit vorangestellte Leitmotiv von Kant: «Nur in der Erfahrung ist Wahrheit.»

Die Broschüre enthält eine Vielfalt von Gedanken, die es verdienen würden, ernsthaft diskutiert zu werden, so die Ausführungen über Materie, Kausalität und die begrenzte Möglichkeit, geistige Freiheit zu erringen. Der Verfasser sucht mit Zitaten seine Arbeit in unser Kulturerbe einzugliedern. Der Inhalt schürft tief, macht aber dem Leser zugleich Vergnügen, weil er in verständlicher Sprache verfasst ist, auf Fremdwörter so gut als möglich verzichtet, die abstrakten Abhandlungen durch Beispiele erläutert, auflockert und sogar herrlich anschauliche Schilderungen enthält.

W. Pfenninger, Zürich

SIA-Sektionen

Zürich

Der Zürcher Ingenieur- und Architektenverein veranstaltet zusammen mit dem Verein Deutscher Ingenieure einen Vortragsabend. Helfried Weyer spricht zum Thema *Kilimandscharo*

Ort und Zeit: Donnerstag 17. September 1981, 20 Uhr im ETH-Hauptgebäude, Rämistrasse 101, Hörsaal F1

Der Referent zeigt Panoramabilder vom Kilimandscharo und den berühmten, am Fusse des Vulkans liegenden Nationalparks Serengeti, Ngorongoro und Lake Manyara.

Aargau: Hallwilfest

Das traditionelle Hallwilfest findet am *Freitag, 18. September,* statt. Beginn auf Schloss Hallwil: 17.30 Uhr. Um 19 Uhr (nach dem Apéro) berichten Elektro- und Maschineningenieure aus der Sektion über ihre Tätigkeit. Das Nachtessen beginnt um 20 Uhr.

Unkostenbeitrag (inkl. Essen): Fr. 45.—.

Anmeldung: Aeschbach + Felber + Kim, Architekturbüro, Vordere Vorstadt 8, 5000 Aarau.

Wettbewerbe

Werkhof, Feuerwehrmagazin und Zivilschutzanlage in Wettingen AG

In diesem Projektwettbewerb wurden 18 Entwürfe beurteilt. Ergebnis:

1. Preis (12 000 Fr.): Marie-Claude Bétrix, Eraldo Consolascio, Patrik Huber, Bruno Reichlin, Zürich; Ingenieur: Santiago Calatrava; Mitarbeiter: Lucio Hitz

2. Preis (11 000 Fr.): Theo Hotz, Zürich; Mitarbeiter: Heinz Moser, Tomaso Zanoni

3. Preis (7000 Fr.): Messmer und Graf, Baden; Mitarbeiter: E. Ulli, B. Zoderer

4. Preis (6000 Fr.): Heinz Fugazza und William Steinmann, Wettingen

5. Preis (5000 Fr.): Walter Meier und Andreas Kern, Baden

Das Preisgericht empfiehlt der Behörde einstimmig, die Verfasser der beiden erstrangierten Entwürfe zu einer Überarbeitung einzuladen. Fachpreisrichter waren W. Egli, Zürich, L. Maraini, Baden, W. Steib, Basel, Adrian Meyer, Baden (Ersatz).